Gemeinde 6733 Haßloch
Bebauungsplan
„Meckenheimer Straße"

Satzung

gemäß §§ 8 - 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GmO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 -BS 2020-1), in der jeweils geltenden Fassung, verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. February 1974 (GVBl. S. 95 -BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung, § 12 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG-) in der Fassung vom 5. February 1979 (GVBl. S. 37) BS-791-1 sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 22. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Interpretierter Erinnerungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO
   über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, über die Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke, über die Gestaltung von Einfriedungen
   2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange

Legende (nach Planz.V.81)

MI	Mischgebiet (gemäß § 6 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
0,4	Grundflächenzahl
GR 650	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
b	besondere (abweichende) Bauweise: Kettenbebauung entlang Baugrenze
HH	Haus-Hof-Bauweise (gemäß § 17 Abs. 4 LBauO)
A	nur Einzelhäuser zulässig
FD	Flachdach zulässig
SD	Satteldach zulässig
WD	Walmdach zulässig
0-45°	zulässige Dachneigung
	Hauptfirstrichtung
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche
	Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
	Straßenbegrenzungslinie
P	öffentlicher Parkplatz mit Grünfläche
	private Grünflächen (Pflanzgebot)
	Pflanzgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Sichtdreieck mit Maßangaben
	Sichtflächen
	ursprüngliche, aufnahmende Grundstücksgrenzen
	bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
	vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummern
	vorhandene Nebengebäude
	abzubrechende Haupt- bzw. Nebengebäude
	geplante Hauptgebäude mit Hausnummern

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoß-flächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

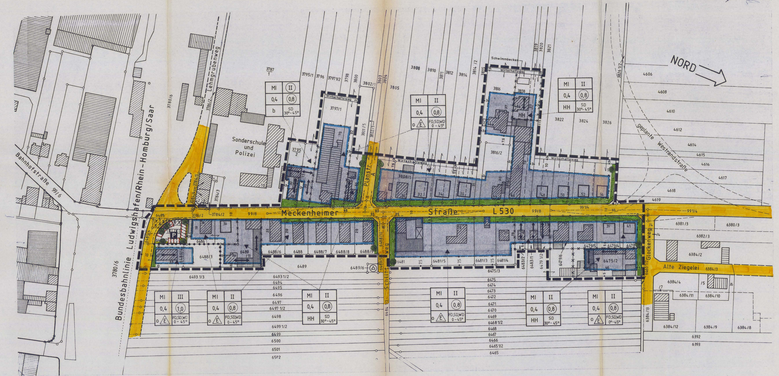

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG, §§ 1 bis 15 BauNVO)
1.1 Das Planungsgebiet ist ein "Mischgebiet" (MI) im Sinne des § 6 BauNVO.
1.2 Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO festzusetzende Art der baulichen Nutzung umfaßt das Errichten der in dieser Bestimmung über aufführten baulichen Anlagen.
1.3 In Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG, §§ 16 bis 21 BauNVO)
2.1 Als Maß der baulichen Nutzung werden die in Bebauungsplan angegebenen Werte über Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festsetzungen über die überbaubaren Flächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz nicht zu einer niedrigeren Ausnahme zwingen.
2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke können die Werte in Anpassung an die vorhandene Bebauung gemäß § 17 Abs. 9 überschritten werden.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Die Bauweise ergibt sich aus der Planderstellung sowie nachfolgenden Text.
Zulässig sind je nach Geländesort:
offene Bauweise
Kettenbauweise
Haus-Hof-Bauweise
Einzelhäuser
soweit von der Ausweitung der überbaubaren Flächen zulässt, ist bei den gewünscht genutzten Gebäuden eine abweichende Bauweise zulässig, d.h. offene Bauweise, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.
3.2 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO zu beachten.

4. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG)
4.1 Die Stellung der baulichen Anlagen im Bereich der Kettenbauweise und der Haus-Hof-Bauweise ist generell festgesetzt (Firstrichtung als zwingend angegeben.
4.2 Bei der Kettenbauweise und der Haus-Hof-Bauweise richtet sich die Breite der Bauwichtiflächen nach den Angaben in der Planzeichnung. Sofern sich aus der vorhandenen Bauflächen Situation eine geringere als die in § 17 Abs. 4 LBauO vorgeschriebene Tiefe ergibt, so ist diese auch wahlweise zulässig.
4.3 In Bereich der Einzelhäuser in offener Bauweise wird eine Firstrichtung nicht festgesetzt.

5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG, §§ 12 und 14 BauNVO)
5.1 Die Garagen bei den Einzelhausgebäuden sind mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 17 Abs. 2 und 9 zu errichten.
5.2 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.
5.3 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.
5.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die nach Beschaffenheit des Bebauungsplanes errichtet werden, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5.5 Nebenanlagen im Form von Gebäuden sind bei den Einzelhäusern, die nach Fachhsatzt des Bebauungsplanes errichtet werden, nur bis zu einer Größe von 15 m² und nur in Bauteiler Verbindung mit den Garagen zulässig.
5.6 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen (gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO) sind zulässig.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG)
Die Fläche innerhalb der Sichtwinkel ist von jeder Bebauung freizuhalten. Die Auffahrzungen dürfen -gemessen von der Straßenkrone- 3,50 m Höhe nicht überschreiten. Die Einpflanzung dort die Sicht, nicht behindern. Die Straßenmitte Eiefrindung im Bereich der Sichtwinkel darf nicht durch Türme und Tore unterbrochen werden.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)
Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußboden (Sockelhöhe) gemessen in Überkante Gehweg- darf 1,00 m nicht überschreiten.

8. Einbauten für Belüftungsanlagen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 und Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG)
8.1 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Pflanzgebot)
An den in der Planzeichnerischen Darstellung gekennzeichneten geplanten öffentlichen Parkplätzen an der Gundesbahnlinie sind schattenspendende Großgehölze anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Außerdem sind noch Gebüsche und Hecken in Anpassung an den privaten Bereich anzupflanzen.
Hierdurch ist von Seiten der Arbeitsamt ein gesonderter grünordnerischer Plan, unter genauer Angabe von Artenbezeichnung, Standort und Stückzahl, zu erstellen.
8.2 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
In privaten Bereich werden für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bzw. öffentlichen Wegen und den Baugrenzen folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:
a) bei einer Vorgartentiefe bis 6 m ist mindestens ein baum 2. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
b) Bei einer Vorgartentiefe über 6 m ist mindestens ein baum 1. Ordnung je anofangene 10 m Frontlänge anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
c) In den hinteren Bereichen der Eckplätze ist zusätzlich jeweils ein Baum 1. Ordnung anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
d) An angefangenen 10 m² Größfläche ist mindestens ein strauchartiges Gehölz anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
e) Die an Plan eingezeichneten Sichtdreiecken dürfen die Anpflanzungen nicht höher als 1,1,0 m werden.
8.3 Folgende Bäume und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo platanus	- Bergahorn
Fagus Sylvatica	- Rotbuche
Picea excelsa	- Gectfichte
Pinus sylvestris	- Irdenkiefer
Quercus pendunula Fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus Hollriert	- Zierapfel
Picea pungens Glauck Koster	- Blaufichte
Prunus avium plena	- Zierkirschbaum
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder

Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Berberitzen	- Sauerdorn
Chamaecyparis	- Zypressen
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Pinus montana	- Zwergkiefer
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Spiraea arguta	- Schneespiere

8.4 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.
8.5 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDG (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.
8.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die in Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz mm 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

9. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO)
9.1 Dachform und Dachneigung

Wohngebäude, offene zwei-geschossige Bauweise als Höchstgrenze	Flach-, Satteld-, Walmdach mit 0°-45° Neigung
wohngebäude, offene drei-geschossige Bauweise	0°-30° Neigung
wohngebäude in Haus-Hof-Bauweise und Kettenbebauung	Satteldach mit 30°-45° Neigung, Firstrichtung nach Planzeichnung
Garagen und Nebengebäude	Flach-, Satteldach in Anpassung an das Hauptgebäude mit 0°-45° Neigung
gewerblich genutzte Gebäude	Flachdach, Flach geneigtes Dach mit 0°-30° Neigung

9.2 Dacheindeckung
Bei den Dacheindeckungen der Wohngebäude dürfen keine hellen Farben, z.B. hellgrüne Well-Asbestzementplatten verwendet werden. Etwa gilt nicht für Flachdächer, Als Dacheindeckung sollten vorzugsweise rot- und braunfarbige Ziegel verwendet werden.
9.3 Dachaufbauten, Dachterrassen
Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.
Dachaufbauten Überquerbrechtscher und heitungsdachsicher Art sind allgemein zulässig.
Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Dachfläche ist unzulässig.
9.4 Kniestöcke
Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m - 1,00 m -gemessen zwischen OK Geschoß-Rohdecke und OK Fußpfetter- zulässig.

10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)
10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt oder gewünscht genutzt werden.
10.2 In Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Abstellplätze unzulässig.

11. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)
11.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Baukörper darf das Maß von 1,20 m -gemessen an Oberkante Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.
11.2 Die Verwendung von Maschendraht und Nahrgeflinder ist straßenseitig nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:

"Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz -DSchPflG-) von 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 PF) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gofr. notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können."

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Des Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:
Durch die Nordgrenze der Fl.-Nrn. 6467/1 (Meckenheimer Straße 41 und Einschnewer) für Gebäudeteil Westteil Südgrenze des Flurstückes 6466 Fl.-Nr. 6466 1/2, Ostgrenze Fl.-Nr. 6470/2 (Glockenweg 1) Fl.-Nr. 6470/2 Ostgrenze Fl.-Nr. 6475/3, Verbindungslinie zur Südostecke Fl.-Nr. 6478/6 (Meckenheimer Straße 35), Ostgrenze der Fl.-Nrn. 6478 1/2 und 6483/2 (Meckenheimer Straße 33, 31 und 29), ca. 13 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 6481/6, Ostgrenze der Fl.-Nrn. 6487/4, 6487/3, 6483/6 und 6461 (Meckenheimer Straße 27, 23, 19 und 15), ca. 11 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 6461/2 (Meckenheimer Straße), Verbindungslinie zur Nordostecke Fl.-Nr. 6468/10 über die Schlittenweg, Fl.-Nr. 6484 1/2, Ostgrenze der Fl.-Nrn. 6488/10 (Schlittweg) 6488/9, 6488/8, 6487/7, 6488 und 6488/6 (Meckenheimer Straße 13), 7, 5 und 3), ca. 11 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 6468/11, Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 6488/11, 6489/3 und 6489/4 (Meckenheimer Straße 1 und 1b), ca. 16 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 6489 bis zur Nordgrenze Fl.-Nr. 3788/6 (Sportplatz der Deutschen Bundesbahn), ca. 46 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 3780/6 in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Meckenheimer Straße (Fl.-Nr. 6616), Verbindungslinie über die Meckenheimer Straße (Fl.-Nr. 99/6) zur neuen geplanten Westgrenze der Meckenheimer Straße, Verbindungslinie zwischen geplante Westgrenze der Meckenheimer Straße(1) in nördlicher Richtung über die Grenze der Meckenheimer Straße(2) in westlicher Richtung bis zur Fl.-Nrn. 3780/6, 3780/2, 3784/2, 3784/3 und 3787/1 (Gelände der Deutschen Bundesbahn, Lampenshenweg, Meckenheimer Straße 2 und 13) bis zur Südgrenze Fl.-Nr. 3786/2 (Meckenheimer Straße 16), Süd- und westgrenze Fl.-Nr. 3786/2 (Meckenheimer Straße 16), Verlängerung der Südgrenze Fl.-Nr. 3787/1 über die Fl.-Nr. 3786, ca. 46 m entlang der Südgrenze Fl.-Nr. 3787 (Meckenheimer Straße 20) in westlicher Richtung, westgrenze Fl.-Nr. 3787/1 (Meckenheimer Straße 20) sowie Verbindungslinie über Fl.-Nr. 3800, ca. 40 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 3805 in östlicher Richtung, Verbindungslinie in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze Fl.-Nr. 3816 (Meckenheimer Straße 6a), ca. 20 m von der westgrenze der Meckenheimer Straße her gemessen über die Fl.-Nrn. 3801/5, 3802/1, 3803, 3802/4, 3809, 3808, 3810, 3811, 3812, 3814, 3817/2 und 3816 (Meckenheimer Straße 22, 20, 16, 2c, 2b und 3b), entlang der Südgrenze Fl.-Nr. 3816 (Meckenheimer Straße 6a) in westlicher Richtung bis auf etwa Tiefe von ca. 122 m von der Meckenheimer Straße her gemessen, ostgrenzen/geplante in nördlicher Richtung zur Nordgrenze Fl.-Nr. 3822 (Meckenheimer Straße 4b + 6a); ca. 117 m von der Ostgrenze der Meckenheimer Straße her gemessen über die Fl.-Nrn. 3815, 3813, 3815 und 3820 (Meckenheimer Straße 4b4 und 4b4) ca. 73 m östl. 3815 und 3820 (Meckenheimer Straße 4b4 und 4b4) ca. 73 m entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 3820 (Meckenheimer Straße 4b4 und 4b) in östlicher Richtung, von da ab Verrlundungslinie in nördlicher Richtung zur Nordgrenze Fl.-Nr. 3826 (Meckenheimer Straße 2), ca. 36 m von der Südgrenze des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 3826 1/2, ca. 36 m von der westgrenze der Meckenheimer Straße her gemessen über die Fl.-Nrn. 3827, 3822, 3824 und 3826 (Meckenheimer Straße 4b, 6c, 5d und 5d), entlang der Nordgrenze Fl.-Nr. 3826 in östlicher Richtung bis zur westgrenze Meckenheimer Straße, westgrenze der Meckenheimer Straße (Fl.-Nrn. 99/4), ca. 25 m in nördlicher Richtung sowie einer Verbindungslinie in östlicher Richtung über die Meckenheimer Straße (L 530, Fl.-Nr. 99 1/4) zur Nordwestecke Fl.-Nr. 6478 (Meckenheimer Straße 41, Ausgangspunkt).

Begründung
(§ 9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines
1.1 Der mit Verfügung von 2. April 1966, Az.: 610-1243-2/66/Ziz/Ri.-, von der Kreisverwaltung bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan wird, bezüglich des Dorfkernbereiches, durch die Ausweisung eines "Gemischte Baufläche" was.
Die Ortsgemeinde Straße hat bereits seit Jahren ausgebaut, im Rahmen die vorhandenen Baulücken beiderseits der Straße schließen zu können, sowie die Bebauung zur Abrundung in nordwestlichen Bereich zu ermöglichen, zur die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich ist.
Die Ortsgemeinde Straße hat bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Ordnung der Verkehrsfluges der Bundesbahnlinie Ludwigshafen/Saarbrücken durch den Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
1.4 Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit grünordnerischen Festsetzungen ist erforderlich, um eine geordnete Bebauung und Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen zu gewährleisten und den Bebauungsplan entsprechen zu können.
Der Bebauungsplan sehr Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.3.1975 als Satzung gemäß § 10 BauG beschlossen.
1.5 Die öffentliche Auslegung, zusätzlich als 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 8.1.1980.
1.6 Als Art der baulichen Nutzung wurde für das gesamte Gebiet die gesetzliche Nutzung (Mischgebiet) festgelegt, da sich hier neben der überwiegenden vorhandenen Wohnbebauung befinden. Die ca.0,4 ha große unbebaute Fläche kann sowohl der Wohnbebauung zugeführt werden, als auch zur Errichtung von Gewerbe- und sonstigen Gewerbebetrieben dienen.
1.7 Die Zahl der Geschosse bei den Neubauten richtet sich im wesentlichen nach der Geschosszahl der bereits vorhandenen Gebäude.
1.8 Die Größe der Baugrundstücke in den neu zu bebauenden Teilen liegt zwischen ca. 440 m² und 720 m².
1.9 Die Erschließung des gesamten Gebietes erfolgt über die bereits ausgebaute Meckenheimer Straße.
Zur Sicherung der Zufahrt zu den dort vorhandenen landwirtschaftlichen genutzten Grundstücken und zum Bau von Fußgängerbrücken wird rechts und links von 10 m breiter Gebäudezeichnen (Fluchtrasche A und Schlittenweg), etwa in der Mitte des Baugebietes, freigehalten.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung
Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das bereits bestehende Versorgungs- und Abwassernetz.

3. Der Gemeinde verauslassbare entstehenden Kosten
Das gesamte Bauvorhat ist bereits erschlossen. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

4. Bodenordnende Maßnahmen
Die Verwendung der restlichen Neubaufläche erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

5. Behauung der Grundstücke
Der Zeitpunkt der Behauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.4.1982 beschlossen

Die bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG in "Gesetzblatt-Amtsblatt" Nr. 19/1982 am 7.5.1982 durch den Bürgermeister bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde durch den Gemeinderat Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen beschlossen.

Die Einladung zur Bürgerversammlung wurde am Freitag, den 9.4.1982 im "Gesetzblatt-Amtsblatt" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde in der Zeit vom 19.4.1982 bis einschl. Freitag, den 21.5.1982 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung, zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 4.5.1982.

Die Einholung der Äußerungen der Behörden und sonstigen Behörden gem. § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte mit Schreiben auf den 5.11.1982 Fristsetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.3.1975 angenommen (Bebauungsplanentwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde in "Gesetzblatt-Amtsblatt" am Donnerstag, den 18.12.1980 bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 29.12.1980 bis einschl. Montag, den 2.1.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung, zusätzlich als 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 6.1.1981.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben von 22.12.80 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.3.1981 Beschluß gefaßt hat. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.3.1981 als Satzung gemäß § 10 BauG beschlossen.

Haßloch, den **5.8. Mai 1985**
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der kreisverwaltung (vm.§ 11 BBauG)

FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 29.8.1985 Az. 610-1243-2/85/Ziz/Ri
Bad Dürkheim, am **29.8.1985**
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
Im Auftrag

Die Genehmigung ist am **29. Aug. 1985** gemäß § 11 Abs. 3 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 3 BBauG erfolgte am **29. Aug. 1985** unter Hinweis auf § 155a BBauG.
Haßloch, den **29. Aug. 1985**
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

ausgefertigt: Haßloch, den 5.5.1986
(Siegel) (Gebhardt, Bürgermeister)

Die erneutliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 7.5.1986 (Staatsanz. Rheinl.-Pfalz Nr. 19 vom 5.5.1986) in Amtsblatt der VG Lambrecht.
Haßloch, den 8.5.1986
(Siegel) (Gebhardt, Bürgermeister)

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

27	Bebauungsplan „Meckenheimer Straße"
Maßstab: 1 : 500	
Rechtungs-Nr.	
Bearbeitet : Schr	
Gezeichnet : Pfr/Schr	Gemeindebauamt
Geändert	